Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtungen
Montessori Spatzenriep Grevenkop / Neuenbrook /Blomesche Wildnis
(nachfolgend Kita genannt)

§ 1 Beiträge

Die monatlichen Beiträge für den Besuch der Kita richten sich nach dem KitaG S-H
(Kindertageseinrichtung Gesetz Schleswig Holstein)

(§ 31
Elternbeiträge
(1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1.
5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und

2.
5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,45 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen.)

Familienbeitrag

Sollte ein Kind erst nach 14.30 Uhr aus der Kita abgeholt werden, wird eine Pauschale für den zusätzlichen personellen Mehraufwand in Höhe von 15,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Der Spatzenriep gemeinnützige GmbH ist für die Erhebung der Beiträge berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kindertageseinrichtungsdatei zu speichern.

§ 2 Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge für die Inanspruchnahme des u3 Kitaplatzes und des ü3 Kitaplatzes werden am 10. Banktag eines Monats per Einzugsermächtigung von der Spatzenriep gemeinnützige GmbH abgebucht. Sollte die Lastschrift nicht eingelöst werden, behält sich die gemeinnützige GmbH vor,

hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 7,50€ zu berechnen. Im Falle das die Bank

Rücklastschriftgebühren erhebt, sind diese ebenfalls von den Sorgeberechtigten zu tragen.

2. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Beiträge erhoben. Ein Entgeltrückstand von drei Monaten berechtigt der Spatzenriep gemeinnützige GmbH zum Ausschluss des Kindes aus der Kita.
3. Wird die Kita auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z.B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ Entgeltschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kita aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung über die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen der Spatzenriep gemeinnützige GmbH tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Grevenkop, den 14.09.2026

Spatzenriep gemeinnützige GmbH
Grevenkoper Riep 13
25361 Grevenkop
04824/2462

Geschäftsführerin: Manuela Hardenberg
AG Pinneberg – Handelsregisternummer: HRB 15253 PI
Steuernummer: 18/290/74455